

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

WARTENBERG

und der Mitgliedsgemeinden



Berglern



Langenpreising



Wartenberg

43. JAHRGANG

FREITAG, 30. OKTOBER 2020

NUMMER 41

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de · **Bezugspreis halbjährlich:** € 8,- einschl. MwSt.
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Franz Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129
Öffnungszeit: Mo - Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 08762/7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17 - 18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120.
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg	0170/4570753
Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefsheim	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151/23 69 64 76
Wartenberg	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	
Erdinger Moos	08122/498-0
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising NEU!	08762/7267776
Recyclinghof Berglern	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Mittwoch	15 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 17 Uhr
Samstag	10 bis 13 Uhr
Recyclinghof Langengeising,	
Kapellenstr. für Sperrmüll	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Bekanntmachung

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Stroger von Flusskilometer 0,6 bis 33,5 (Gewässer II), am Strogerkanal von Flusskilometer 0,6 bis 2,9 (Gewässer II), am Strogerflutkanal von Flusskilometer 0,0 bis 2,4 (Gewässer II) und an der Sempt von Flusskilometer 7,8 bis 12,7 (Gewässer II) auf dem Gebiet der Gemeinden Walpertskirchen, Bockhorn, Fraunberg, Wartenberg und Langenpreising (Landkreis Erding)

Auf dem im Gebiet der Gemeinden Walpertskirchen, Bockhorn, Fraunberg, Wartenberg und Langenpreising im Landkreis Erding wurde das Überschwemmungsgebiet an der Stroger von Flusskilometer 0,6 bis 33,5 (Gewässer II), am Strogerkanal von Flusskilometer 0,6 bis 2,9 (Gewässer II), am Strogerflutkanal von Flusskilometer 0,0 bis 2,4 (Gewässer II) und an der Sempt von Flusskilometer 7,8 bis 12,7 (Gewässer II), im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet, im Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 44 vom 28.10.2015 bekanntgemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayWG).

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. Art. 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG). Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG verlängert werden.

Das Überschwemmungsgebiet wurde durch das Wasserwirtschaftsamt München neu berechnet und in den beigefügten Übersichtsplänen vom 08.09.2020 dargestellt. Zudem liegt der Abschnitt der Stroger innerhalb des Hochwasserrisikogebietes nach § 73 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und die Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Das Landratsamt Erding beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet zukünftig durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Aufgrund der Neuberechnungen kann die Festsetzung jedoch nicht bis zum Ablauf der 5-Jahres-Frist erfolgen.

Das Landratsamt Erding macht aus diesem Grund hiermit bekannt, dass die vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet, auf Grundlage der neuen Karten von 2020, zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung verlängert wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

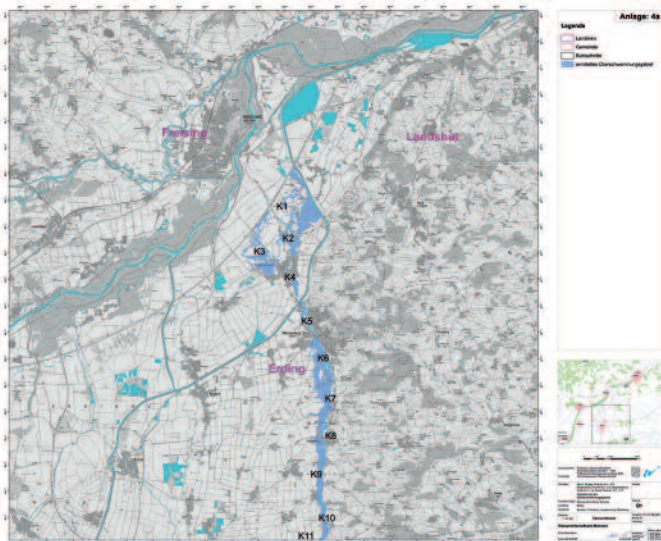
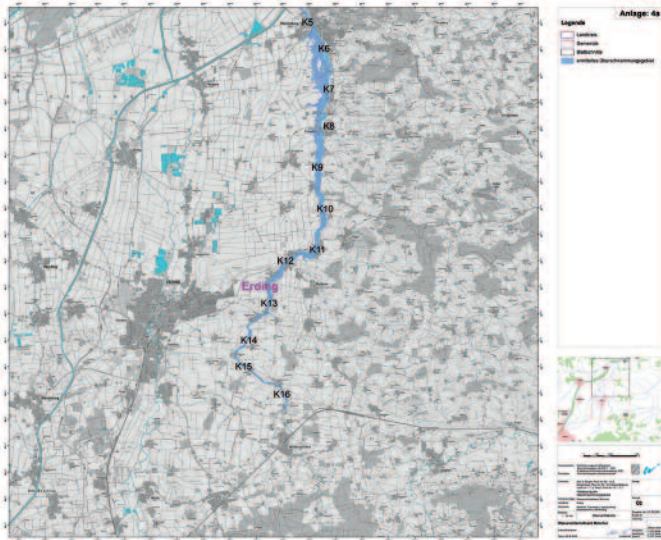
Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 blau eingezeichnet. Diese und die Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können zu

den üblichen Öffnungszeiten, **allerdings nur mit vorheriger Terminvereinbarung**, im Landratsamt Erding, Dienstgebäude: Freisinger Str. 67, 85435 Erding und in den jeweiligen Gemeinden

- Gemeinde Walpertskirchen, Verwaltungsgemeinschaft Hörlikofen, Erdinger Straße 8 a, 85457 Wörth, Ortsteil Hörlikofen
- Gemeinde Bockhorn, Rathausplatz 1, 85461 Bockhorn
- Gemeinde Fraunberg, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg
- Gemeinde Wartenberg, Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
- Gemeinde Langenpreising, Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg

sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Erding unter <https://www.landkreis-erding.de/natur-umwelt/wasserrecht/überschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.



Aufgrund der seither erfolgten Gesetzesänderung wird im Folgenden nochmals auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung hingewiesen:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Erding abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde

bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Erding abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Erding kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Erding kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Hinweis:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Erding
Erding, 20.10.2020
Gez. Martin Bayerstorfer, Landrat

Gemeinde Berglern

Absage der Bürgerversammlung Berglern

Liebe Berglerinnen und Bergler,
aufgrund der steigenden Coronazahlen wird unsere Bürgerversammlung in Berglern am 05.11.2020 und damit für das Jahr 2020 abgesagt. Wir bitten um Verständnis! Bitte nehmen Sie aufeinander Rücksicht und halten Sie weiter die allgemeinen Coronaregeln ein. Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße
Ihr Anton Scherer, Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 29.10.2020**, um 19:00 Uhr findet im Rathaus Fraunberg, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg eine Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt.

1. Vorstellung der Anlagenbewertung aus 2018
2. Entscheidung über das Benutzungsrecht von Trinkwasser soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht notwendig ist
3. Festlegung Abrechnungsmodell Mehrwertsteuer für 2020
4. Jahresrechnung 2019
- 4.1 Vorlage
- 4.2 Beschlussfassung zu Haushaltsüberschreitungen

4.3 Beschlussfassung zu Haushaltsresten

5. Vorlage kaufmännischer Jahresabschluss 2018

6. Bauleitplanung der Mitgliedsgemeinden

7. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2020

8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist

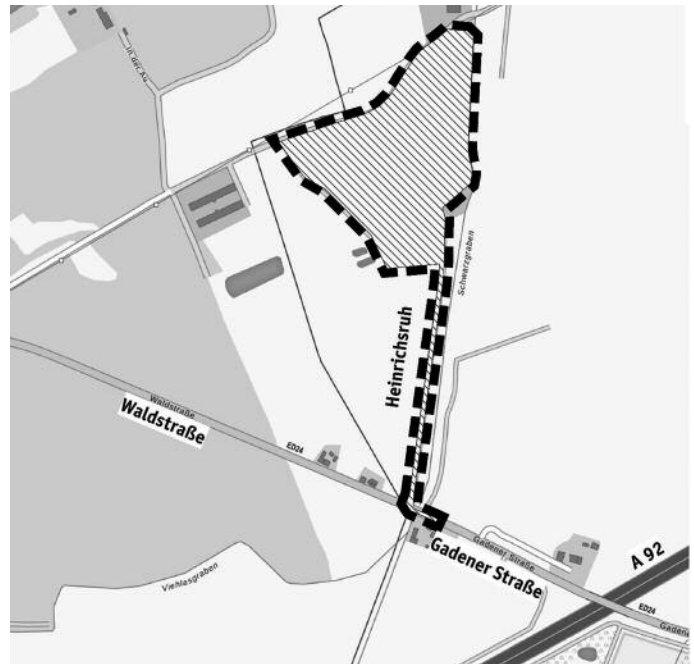
9. Bekanntgaben und Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 20.10.2020
Anton Scherer, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren „Sondergebiet Heinrichsruh“ nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Berglern hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.04.2019 die Aufstellung des o.g. Bauleitplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und in der Sitzung vom 15.10.2020 den Entwurf des Architekturbüros Pezold gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich, der die Fl.Nr. 2275 Gemarkung Berglern mit der Zufahrtsstraße umfasst, wird begrenzt
im Norden: durch die Starkstromleitung
im Osten: durch den Schwarzgraben
im Süden und Westen: durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 02.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020 im Dienstgebäude (Bauamt Zimmer 219) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.berglern.de veröffentlicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und

dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 22.10.2020
gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Eitinger Straße Zentrum – 1. Änderung“

Der Gemeinderat Berglern hat in öffentlicher Sitzung vom 15.10.2020 den o.g. Bebauungsplan - i.d.F. des Entwurfs vom 13.07.2020 des Architekturbüros Pezold - nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, vgl. § 10 Abs. 3 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Süden durch die Eitinger Straße, im Westen durch die Straße Am Altwasser und im Norden durch den Bergweg begrenzt und ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Markt-platz 8, 85456 Wartenberg (Bauamt Zimmer 219) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wartenberg, 23.10.2020
Gemeinde Berglern
gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Das Zwergerlhaus beteiligt sich als Sammelstelle bei der Aktion „Geschenk mit Herz“

„Geschenk mit Herz“ verbindet Kinder und deren Familien aus Deutschland mit bedürftigen Kindern weltweit. Viele Kinder dieser Welt leben in Armut, Krieg und Ungerechtigkeit, ohne jegliche Perspektive und Schutz. Sehr früh werden sie mit Themen und einem Alltag konfrontiert, der sie überfordert und vor existenzielle Probleme stellt. Nur selten dürfen sie einfach nur Kind sein. Ihnen wollen wir mit unserer Aktion ein Lächeln ins Gesicht zaubern. Nähere Informationen finden Sie auf: <https://www.geschenk-mit-herz.de>. Päckchen können bis zum 15.11.2020 im Zwergerlhaus von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr abgegeben werden.

Gemeinde Langenpreising

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 03.11.2020**, um 19:00 Uhr findet im Mehrzweckraum der GS Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising eine Sitzung des Gemeinderates Langenpreising mit folgender Tagesordnung statt.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
 2. Dorferneuerung; Erweiterung des Umgriffs
 3. Baugebiet Thenner-See-Straße - Auswahl Bepflanzung
 4. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
 5. Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
 6. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.10.2020
 7. Bekanntgaben und Anfragen
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 23.10.2020
Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung; Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren „St.-Stefansplatz“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Langenpreising hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.07.2020 die Aufstellung des o.g. Bauleitplans beschlossen und in der Sitzung vom 06.10.2020 den Entwurf des Architekturbüros Pezold i.d.F. vom 24.09.2020 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen den Grundstücken St.-Stefansplatz 3 und 15 südlich der Gemeindestraße und endet im Süden beim Weiher. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 09.11.2020 bis einschließlich 09.12.2020 im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg (Bauamt, Zimmer 219) für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind aus der Bauungsplanbegründung, dem Umweltbericht und Stellungnahmen verfügbar und werden ausgelegt:

- Beeinträchtigungen von Gesundheit/Erholung durch Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche);
- Betroffenheit von Schutzgebieten, Biotopen und von geschützten Arten;
- Umfang der Flächeninanspruchnahme;
- Bodenversiegelung und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen;
- Betroffenheit von Grund- und Oberflächenwasser;
- Auswirkungen der Planung auf das lokale Klima; Klimaschutzmaßnahmen;
- Empfindlichkeit und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- Betroffenheit von Bodendenkmälern und sonstigen Kultur- und Sachgütern;
- Bewertung der vorgenannten Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen;

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.langenpreising.de veröffentlicht.

Datenschutz:

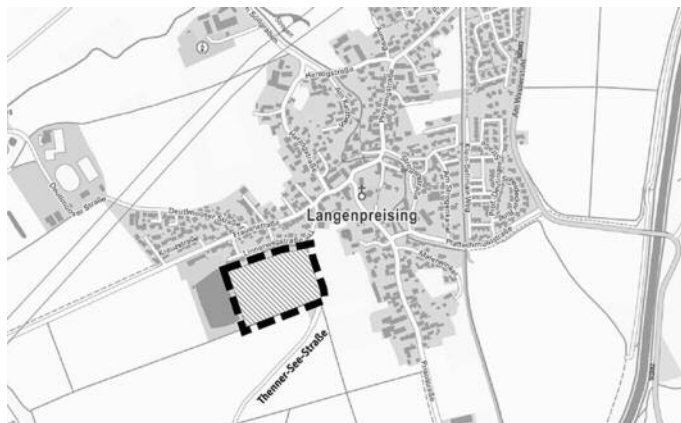
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 23.10.2020
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung;

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren „Thenner-See-Straße – 1. Änderung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Langenpreising hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.05.2020 die Änderung des o.g. Bauleitplans beschlossen und in der Sitzung vom 06.10.2020 den Entwurf des Architekturbüros Pezold i.d.F. vom 18.08.2020 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt im Westen durch die Sport- und Erholungsfläche Baischweiher ab. Im Norden verläuft die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans an der unteren Grundstücksgrenze der Bebauung entlang der Linnerwegstraße, im Osten entlang der Thenner-See-Straße. Im Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch den Gemeindeweg Linnerwegäcker abgeschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 09.11.2020 bis einschließlich 09.12.2020 im Dienstgebäude (Bauamt Zimmer 219) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.langenpreising.de veröffentlicht.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Hinweis gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 erfolgt hiermit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 23.10.2020
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

Hinweis zu den Bürgerversammlungen

Die Bürgerversammlungen des Marktes Wartenberg können nur bei einem Inzidenzwert unter 35 stattfinden. Eine Entscheidung zur Durchführbarkeit fällt anhand des Inzidenzwertes **jeweils am Montag vor** der geplanten Bürgerversammlung.

Für die Bürgerversammlung am 12. November wird also am 9. November entschieden.

Telefonische Seniorensprechstunde

Die Seniorenreferenten bieten für den telefonischen Kontakt diese Termine an:

• **Donnerstag, 29.10.**, 18-19 Uhr

• **Donnerstag, 19.11.**, 18-19 Uhr

Die Kontaktdaten Ihrer Seniorenreferenten:

Nina Hieronymus, 0176/92469982, nina.hieronymus@wartenberg.de

Paul Neumeier, 08762/3516, paul.neumeier@wartenberg.de

Martina Scheyhing, 0175/3331105, martina.scheyhing@wartenberg.de

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Berglern
Langenpreising 1
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich

Montag, 2.11.
Dienstag, 3.11.

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Wartenberg A
Wartenberg C

Dienstag, 3.11.
Mittwoch, 4.11.

NICHTAMTLICHER TEIL

Gemeinde Berglern

Berglerner Laternenfenster

Aufgrund der aktuellen Coronalage wollen wir im Sinne von St. Martin und mit Hilfe von Laternen einen Lichtblick geben sowie Hoffnung und Zuversicht schenken.

Es wäre schön, wenn möglichst viele mitmachen würden und eine oder mehrere Laternen in ein gut sichtbares Fenster hängen und mit Lichterketten oder LED Teelichter zum Leuchten bringen würden. Damit könnten sowohl unsere Kinder, als auch wir Erwachsenen, die herrlichen Laternen bestaunen. So hätten vor allem unsere Kinder in diesem schwierigen Jahr zu St. Martin etwas Besonderes und könnten mit ihren selbstgebastelten Laternen beim abendlichen Spaziergang die leuchtenden Fenster bewundern.

Das Berglerner Laternenfenster startet am 09.11.2020 und endet 15.11.2020. Es würde mich persönlich sehr freuen, wenn sich möglichst viele Berglernerinnen und Berglerner beteiligen würden.

Herzliche Grüße
Ihr Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Nikolaus-Dienst 2020

Liebe Eltern,
auch dieses Jahr zieht die Landjugend Berglern wieder als Nikolaus und Krampus von Haus zu Haus und beschert den Kindern einen schönen Nikolaus-Tag in Berglern und der Umgebung.

Der Nikolaus-Dienst findet statt am 05. und 06. Dezember 2020 jeweils ab 18:00 Uhr

Bitte melden Sie sich bis zum 30. November 2020 per WhatsApp oder SMS bei Jasmin Gabriel (0176 21387405) mit folgenden Infos an:

- Familienname
- Name und Alter des Kindes / der Kinder
- Adresse
- Gewünschter Termin (Tag und Uhrzeit)

Wir werden Ihnen dann den konkreten Termin und nähere Infos mitteilen.

Die Landjugend Berglern freut sich auf zahlreiche Anmeldungen und wünscht eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit!

Der 6.12. ist schon bald, der Nikolaus kommt aus dem Wald.

Hat sich auch Ruten mitgebracht, damit der Böse nicht mehr lacht. Aber bei Süßem für die Guten verzichtet er auf seine Ruten.

Hygienemaßnahmen für den Nikolausdienst der Landjugend Berglern

Damit wir den Nikolausdienst auch in diesen Zeiten stattfinden lassen können, bitte ich Sie folgende Maßnahmen zu beachten und umzusetzen:

1. Der Besuch von Nikolaus und Krampus wird nicht länger als 15 Minuten dauern
 2. Um eine eventuelle Infektionskette nachverfolgen zu können, ist es notwendig, die Anwesenden auf einen Haushalt pro Besuch zu beschränken
 3. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist stets einzuhalten, daher werden die Geschenke nicht vom Nikolaus übergeben, sondern im Haus abgelegt
 4. Keine generelle Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann
 5. Laut der A-H-A-L-Regel empfehlen wir, vor und nach dem Besuch zu lüften
 6. Wenn die Möglichkeit besteht, bitten wir darum, den Nikolausbesuch im Freien zu gestalten
- Zudem beobachten wir das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Erding, insbesondere in Berglern und der Umgebung. Aufgrund dieser kann es zur kurzfristigen Absage des Nikolausdienstes kommen. Hierzu folgt die Info rechtzeitig. Wir bitten um Ihr Verständnis. Helfen wir zusammen, damit sich die Kinder auch dieses Jahr auf einen tollen Besuch von Nikolaus und Krampus freuen können.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe
Stefan Wimmer, 1. Vorstand KLJB Berglern

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Sa. 31.10. Hl. Wolfgang, Bischof v. Regensburg

10:00 Taufe Magdalena Hilger

So. 1.11. Allerheiligen

14:00 Totengedenken mit Gräbersegnung auf dem Friedhof

Mo. 2.11. Allerseelen

Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa

9:00 Niederlern: Totengedenken mit Gräbersegnung auf dem Friedhof

18:00 Allerseelenrosenkranz

Di. 3.11. Sel. Rupert Mayer, Ordenspriester

Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa

19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Gemeinde Langenpreising

Haussammlung für die Kriegsgräberfürsorge

Der Krieger- und Soldatenverein Langenpreising kann heuer wegen der Corona-Pandemie die übliche Haussammlung für die Kriegsgräberfürsorge in der zweiten Hälfte des Oktobers leider nicht durchführen. Bei dieser Sammlung ist bisher jedes Jahr eine beträchtliche Summe zusammengekommen.

Um diese schöne Tradition nicht abreißen zu lassen, bitten wir Sie herzlich, im Gedenken an die Kriegstoten der Gemeinde Langenpreising, ihre sonst übliche Spende zu überweisen.

Das Geld dient der Überführung von noch verstreut liegenden Gefallenen auf Kriegsgräberstätten und der Pflege dieser Friedhöfe. Etwa 15 Gefallene Langenpreisinger des Zweiten Weltkriegs sind noch nicht auf solche Friedhöfe umgebettet. Ihre Spende macht dies vielleicht möglich. Nehmen Sie diese kleine Mühe auf sich.

Empfänger: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, IBAN DE82 7002 0270 0041 1320 00. Als Zweck bitte angeben: KSV Langenpreising.

Der Krieger- und Soldatenverein Langenpreising und der Volksbund danken schon im Voraus für Ihre Spende.

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Fr. 30.10.

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

So. 1.11. Allerheiligen

9:00 Totengedenken und Gräbersegnung auf dem Friedhof

14:00 Zustorf: Totengedenken und Gräbersegnung auf dem Friedhof

Mo. 2.11. Allerseelen

Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa

16:00 Zustorf: Allerseelenrosenkranz

17:00 Allerseelenrosenkranz

Mi. 4.11. Hl. Karl Borromäus, Bischof

19:00 PGR-Sitzung

Markt Wartenberg

Erste-Hilfe-Kurs der DLRG

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) in Wartenberg bietet am **Samstag, 31.10.** einen Kurs in Erster Hilfe an. Dieser Kurs beinhaltet neben den lebensrettenden Sofortmaßnahmen auch Maßnahmen bei Vergiftungen, akuten Erkrankungen und Unfällen. Der Kurs ist Grundlage für Pkw- und Lkw-Führerscheinbewerber sowie für den Erwerb von Trainer- und Übungsleiterlizenzen und kostet 40 Euro. Der Kurs findet in der DLRG-Station in 85456 Wartenberg in der Thenner Str. 5 statt und dauert von 9 bis ca. 17 Uhr. Rückfragen und Anmeldungen (mit den Angaben von Namen, Vorname, Geburtsdatum und vollständiger Adresse) senden Sie bitte per E-Mail an erste-hilfe@wartenberg.dlrg.de. Anmeldungen sind noch bis zwei Tage vor dem Kurstermin möglich.

Absage Monatsversammlung des Trachtenvereins Wartenberg

Leider hat sich die Lage bezüglich der Corona-Pandemie wieder verschlechtert. Die Monatsversammlung des Volkstrachtenvereins Wartenberg am Samstag, 31. 10., findet nicht statt.

Wir wünschen uns allen, besonders unseren Mitgliedern, Freunden und Unterstützern des Vereins gute Gesundheit und viel Geduld.

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Do. 29.10.

19:00 EUCHARISTIEFEIER

Fr. 30.10.

9:00 Krankenkommunion

So. 1.11. Allerheiligen

10:00 EUCHARISTIEFEIER

14:00 Ökumen. Totengedenken mit Gräbersegnung auf dem Friedhof

Mo. 2.11. Allerseelen

Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa

16:00 Allerseelenrosenkranz

19:15 Holzhausen: Totengedenken auf dem Friedhof mit Gräbersegnung

19:15 Auerbach: Totengedenken auf dem Friedhof mit Gräbersegnung

Mi. 4.11. Hl. Karl Borromäus, Bischof

15:30 Klinik: Kath. Gottesdienst

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche

Do. 29.10.

20:00 Probe des Gospelchors, Emma Erb

So. 1.11.

9-18 Uhr Offene Kirche

So. 8.11.

9-18 Uhr Offene Kirche

Gottesdiensten der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

So. 1.11.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, Pfarrerin Oechslen

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst, Pfarrerin Oechslen

So. 8.11.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, Pfarrer Keller

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst, Pfarrer Keller

Neben der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie des Teilnahmeverbots für u.a. aktuell an Covid-19 erkrankte Personen ist vorgeschrieben, dass alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Melden Sie sich möglichst im Laufe der Woche für den Gottesdienst im Pfarramt telefonisch (Tel. 08122/999 80 90) oder per E-Mail (pfarramt@ev-kirche-erding.de) an. Solange nach dem Corona-Schutzkonzept noch Sitzplätze verfügbar sind, sind auch spontane Gottesdienstbesucher herzlich willkommen.

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Gottesdiensttermine in der Erlöserkirche sowie über weitere (Online-)Angebote auch auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de

Wir wünschen Ihnen eine behütete und gesegnete Zeit.

Ihre Evangelische Kirchengemeinde Erding

Jagdgenossenschaft Kirchberg Bekanntmachung

Zur nicht öffentlichen Versammlung der Jagdgenossen für die Jahre 2019 und 2020 wird hiermit eingeladen (Aufgrund der Beschränkungen durch das Covid-19-Virus finden beide Versammlungen unmittelbar aufeinander folgend, am gleichen Tag statt): Am **Donnerstag, 12.11.**, um 19:30 Uhr im Gasthaus Müller in Schröding

Tagesordnung Jagdjahr 2019:

1. Jahresbericht 2019

2. Kassenbericht 2019

3. Entlastung der Vorstandschaft

4. Verwendung des Jagdpachtschillings im Jahr 2019/2020

5. Änderung laufender Jagdpachtvertrag Jagdbogen I

6. Aussprache der Jagdpächter

7. Wünsche und Anträge

Tagesordnung Jagdjahr 2020:

1. Jahresbericht 2020

2. Kassenbericht 2020

3. Entlastung der Vorstandschaft

4. Verwendung des Jagdpachtschillings im Jahr 2020/2021

5. Neuwahlen der Vorstandschaft (Amtszeit ab 01.04.2021)

6. Aussprache der Jagdpächter

7. Wünsche und Anträge

Die Jagdgenossen werden gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Jagdgenossen die an der Versammlung nicht teilnehmen, können sich durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist dazu erforderlich. Jeder Jagdgenosse kann nur eine Vollmacht für sich in Anspruch nehmen.

Wir bitten um dringende Beachtung der aktuell gültigen Corona-Schutzmaßnahmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, muss die Platzvergabe nach Eintreffen der Jagdgenossen erfolgen. Bei Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl kann leider kein Einlass mehr gewährt werden.

1. Jagdvorstand, Johannes Oberndorfer

Helfer für Gartenarbeiten nach Wartenberg auf 450,- € Basis gesucht.
Tel. 08762/5748

 **Honig aus eigener Imkerei**  
Christian Refeld, Tel. 0176-96654667

bayernglas 
glaserei ♦ glasbau ♦ glashandel
aluprofile ♦ ganzglasduschen ♦ glasdesign
Pesenlerner Straße 6 Telefon: 08762/727700 info@bayernglas.eu
85456 Wartenberg Telefax: 08762/7277044 www.bayernglas.eu


Richard Heidenreich 
Erdgas · Flüssiggas · Heizungsbau · Sanitäranlagen · Kundendienst
Badplanung Modernisierungen · Solaranlagen
Am Altwasser 2 | 85459 Berglern | Tel. 08762 1384 · Fax 99 18

Furtner Gartengestaltung 
Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!
- Heckschneiden - Mäharbeiten - Baumfällungen
- Baumzuschnitte - Grundstückspflege - Wurzelstockfräsen
Tel. 08762/500 960 0 - Mobil 0151 / 107 598 99

STROBL Autolackierung · Karosseriebau
Unfallinstandsetzung · Autoglas
Fachbetrieb Fahrzeuglackierung
Norbert Strobl GmbH
Settelestr. 1 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762 3080 · Fax 08762 1630
www.stroblgmbh.com · n.strobl@stroblgmbh.com

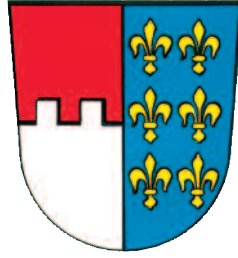
Wir gestalten und drucken
Grafik, Layout, Druck, Digitaldruck,
Mailings, Kopien, drucken und scannen ihrer Unterlagen,
binden, heften, Spiral- u. Klebebindungen, Stempel, Plakate, Flyer,
Visitenkarten, Kalender, Briefpapier, Facharbeiten,
Festschriften, Broschüren, Einladungskarten, T-Shirt's uvm....
Druckerei GERSTNER
Strogenstraße 56 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762/1266 · Fax 08762/1299
info@gerstner-druck.de
Öffnungszeiten:
Mo-Do 7:30-17:30 Uhr, Fr 7:30-13 Uhr u. 15-17 Uhr, Sa 10:30-12 Uhr

Fam. EHRL 
Christbäume & Schnittgrün aus dem Holzland regional, natürlich, nachhaltig, schonend
Christbaumverkauf
05./06./12./13./19./20. und 21. Dezember 2020
jeweils von 10:00 - 17:00 Uhr
Am Holz 4 – 84439 Steinkirchen
(zwischen Niedertraubing und Schröding)
Christbäume frisch aus unseren Kulturen, verschiedene Sorten wie z.B.: Nordmann-, Colorado-, Korea-, Kork- und Weißtanne oder Blaufichte und Kiefer
Schnittgrün in verschiedenen Variationen bereits ab Mitte Oktober erhältlich, bitte bei Bedarf anrufen.
Die Hygieneregeln sind uns sehr wichtig: Bitte tragen Sie einen Mund- und Nasenschutz und beachten Sie die aktuellen Abstandsregeln.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Tel. 08706-794 | Infos auf unserer Homepage: www.christbaum-ehrl.de

Zahnärztlicher Notdienst 
Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa./So. 31.10./1.11.**, versieht
Dr. Kurt Robert Irlbacher, Eschenstr. 2, Neufinsing, Tel. 08121-987808
Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst
Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:
Fr. 30.10. Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
Sa. 31.10. Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
So. 1.11. Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Apotheke am Schönen Turm, Erding, Landshuter Str. 9
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
Mo. 2.11. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
Di. 3.11. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
Mi. 4.11. Rivera Apotheke, Erding, Riverastr. 7
St. Bernhard-Apotheke, Landshuter Str. 4 1/2, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
Do. 5.11. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr

Bereitschaftsdienste
Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451
Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Corona hält uns alle in Atem und schränkt uns in allen Lebensbereichen sehr stark ein. Das stößt nicht bei jedem auf Verständnis und Wohlgefallen.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass es viele unterschiedliche Meinungen zum Umgang mit dem Coronavirus gibt. In Bayern geht die Staatsregierung ihren eigenen Weg, den wir in den Kommunen umsetzen müssen und werden.

Die in den letzten Tagen sprunghaft ansteigenden Infektionszahlen geben auf alle Fälle Anlass zu größter Sorge! Die Bürgermeister und Gemeinderäte bitten Sie alle, **bleiben Sie wenn möglich zuhause, reduzieren Sie Ihre Kontakte**, halten Sie bitte die **Abstands- und Hygieneregeln** ein und informieren Sie sich über den aktuellen Stand der Corona-Ampel in unserem Landkreis!

Wir müssen zusammenhalten, damit wir gemeinsam diese schwere Zeit durchstehen!

Christian Pröbst
Erster Bürgermeister
Markt Wartenberg

Josef Straßer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Langenpreising

Anton Scherer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Berglern



Corona-Strategie

Bayern

Stand 23.10.2020



Generell: Mindestabstand 1,5 m und Hygieneregeln beachten

7-Tage-Inzidenz > 50:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 5 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öffentl. Plätzen ab 22 Uhr

> 100:

- Veranstaltungen: max. 50 Personen (Außer: Gottesdienste, Demonstrationen, Hochschulen)
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öffentl. Plätzen ab 21 Uhr

7-Tage-Inzidenz > 35:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 10 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.

- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öffentl. Plätzen ab 23 Uhr
- Maskenpflicht, wo Menschen dichter bzw. länger zusammenkommen (z. B. Fußgängerzonen, öffentl. Gebäude, Schulen ab Klasse 5, Veranstaltungen)

7-Tage-Inzidenz < 35:

- Kontaktbeschränkung: 10 Personen oder 2 Haushalte im öffentl. Raum

- Veranstaltungen: max. 100 Teilnehmer drinnen bzw. 200 draußen (Spezialregelungen für Kultur, Sport, Gottesdienste und Demonstrationen)
- Maske: bei besonderer Anordnung (z. B. ÖPNV, Schulen, Krankenhäuser, Gastronomie) und wenn Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann

